



LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.
Arnstädter Str. 50, 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

- ausschließlich per E-Mail -

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/2964
zu Drs. 7/8242

Geschäftsstelle
LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
in Thüringen e.V.
Arnstädter Str. 50
(Eingang Humboldtstraße)
99096 Erfurt

E-Mail: info@lga-thueringen.de
Internet: www.lga-thueringen.de
Telefon: (0361) 511499-0

Ihr Schreiben vom/Ihre Zeichen

unsere Zeichen

Erfurt,
06.10.2023

Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen zum Gesetzentwurf des Siebten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege dankt Ihnen für die Berücksichtigung im Rahmen des
Anhörungsverfahrens.

Aufnahme der Praktikant*innenvergütung nach § 22 Abs. 2 ThürKJHAG

Wir begrüßen grundsätzlich die Aufnahme der Praktikant*innenvergütung im Bereich der
Erziehungshilfen. Da im Entwurf lediglich von den Personalkosten die Rede ist, weisen wir
darauf hin, dass sich die Höhe der Pauschale an den Bruttopersonalkosten, inklusive
Sozialversicherungsbeiträge und Berufsgenossenschaft orientieren muss.

Darüber hinaus kritisieren wir ausdrücklich, dass der Zuschuss auf Einrichtungen nach
§ 22 Abs. 2 ThürKJHAG beschränkt wird. Mit Blick auf den Fachkräftemangel müssen
Freiwilligendienste und Praktika in allen Einrichtungen der Jugendhilfe durch das Land
gefördert werden.

Ombudsstellen nach § 24a ThürKJHAG

Die Verstärkung und der Ausbau der Ombudsstellen in Thüringen ist sehr positiv zu bewerten.
Insbesondere die Schaffung und finanzielle Absicherung von zwei zusätzlichen Außenstellen
ermöglicht den betroffenen jungen Menschen und deren Familien einen wesentlich
niedrigschwelligeren Zugang als in der Vergangenheit. Damit werden in diesem
Zusammenhang die entsprechenden Vorgaben des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und
Jugendlichen (KJSG) erstmals erfüllt.

Verankerung des Thüringer Landesbeauftragten für Kinderschutz 20a ThürKJHAG

Die gesetzliche Verankerung des Thüringer Landesbeauftragten für Kinderschutz wird befürwortet.

Sicherstellung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für junge Menschen mit Behinderungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2

§ 16 Abs. 2 Satz 2 fordert, dass „im Rahmen der kommunalen Jugendförderpläne und des Landesjugendförderplans die Ressourcen, die die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für junge Menschen mit Behinderungen sicherstellen, zu berücksichtigen“ seien. Allerdings wurde versäumt, die notwendigen Ressourcen festzuschreiben. Kosten für als notwendig anerkannte Ressourcen für die Aktivitäten auf Landesebene müssen allerdings auf Landesebene entsprechend gesetzlich verankert werden. Die neue Fassung des § 18 Abs. 1 erfüllt diese Funktion nur unzureichend, da er die Planung und entsprechende finanzielle Festschreibung erst für den nächsten Landesjugendförderplan verankert. Dieser tritt allerdings frühestens am 01.01.2028 in Kraft – was angesichts der bereits bestehenden inklusiven Regelung für den § 11 SGB VIII zu spät ist.

Zusätzlich verweist die LIGA Thüringen auf das Rechtsgutachten des Freiburger Zentrums für Kinder- und Jugendhilfe (Prof. Dr. jur. Jan Kepert) für die Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Sachsen e.V.. Es kommt ebenfalls zu der Einschätzung, dass ohne zusätzliche finanzielle Mittel die Leistungserbringer nicht in der Lage sein werden, eine inklusive Jugendarbeit zu organisieren und in der Folge der öffentliche Träger in der Pflicht ist, diese zusätzlich bereitzustellen ([Jan Kepert \(agjf-sachsen.de\)](mailto:agjf-sachsen.de)).

Vergütungsausfallentschädigung (§ 18a Abs. 7 ThürKJHAG)

Die LIGA Thüringen begrüßt die lange überfällige Erhöhung des Vergütungsausfallersatzes für ehrenamtliche „Teamer*innen“, die im Besitz einer Jugendleiter*innencard sind und die Ausweitung auf Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung. Angesichts der zu begrüßenden Orientierung am Mindestlohn und des über viele Jahre nicht erhöhten Betrags ist allerdings nicht nachvollziehbar, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, um den Betrag mit Verweis auf den Mindestlohn zu dynamisieren.

Weiterer Ausbau der Schulsozialarbeit nach § 19a Abs. 3 ThürKJHAG

Der bedarfsgerechte Ausbau der Schulsozialarbeit wird von der LIGA Thüringen seit Jahren gefordert und daher die Erhöhung des Betrages für die Schulsozialarbeit ausdrücklich begrüßt. Es ist allerdings bedauerlich, dass die jetzige Änderung des Ausführungsgesetzes nicht genutzt wurde, um die notwendigen Erhöhungen des Landesjugendförderplans und der örtlichen Jugendförderung mit zu vollziehen. Damit bleibt die Unsicherheit der Leistungserbringer und Landkreise weiterhin bestehen bleibt, ob die gegenwärtigen Aktivitäten in Zukunft zumindest in gleichem Umfang fortgeführt werden können. Wir verweisen hierzu auf die Stellungnahme der LIGA Thüringen vom 11.01.2023 zum Gesetz zur Sicherung der kinder-, jugend- und familiengerechten sozialen Infrastruktur in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den überregionalen Angeboten des Freistaats – Drs. 7/6576 (Anlage).

Qualitätsentwicklung, Modellförderung nach § 24b ThürKHAG

Die Einführung der Qualitätsentwicklung und Modellförderung mit dem § 24b wird durch die LIGA Thüringen ebenfalls begrüßt.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer